



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Dezember 2003

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 528 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler, Senden 361
529 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann 361
530 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Brämegge“, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet 362
531 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Geisterholz“ im Bereich der Städte Oelde und Ennigerloh, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet 369
532 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet 376

- 533 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße 32 im Gebiet der Stadt Marl 383
534 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950) 383
535 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950) 383
536 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark“, Gemarkung Westkirchen, Stadt Ennigerloh, Gemarkung Freckenhorst, Stadt Warendorf, Kreis Warendorf, als Naturschutzgebiet 383

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 537-540 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 389

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

528 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler, Senden

Bezirksregierung Münster

33.2416

Münster, den 11. Dezember 2003

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 4. 1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30. 6. 1982 (SMBL. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler in 48302 Senden, Anton-Aulke-Ring 2 a, mit Wirkung vom 15. 12. 2003 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Markus Böttcher zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2003 S. 361

529 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann

Bezirksregierung Münster

- 33.2416

Münster, den 9. Dezember 2003

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann, Annabergstraße 134 in 45721 Haltern am See, für den Vermessungstechniker Rainer Bergmann erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 2. Dezember 2003 erloschen.

Bezug: Abl. Bez. Reg. Mstr. 1999 S. 11.

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2003 S. 361

**530 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes „Bramegg“, Gemeinde
Westerkappeln, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk
Münster, als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf das Waldgebiet „Bramegg“ nördlich Rother Berg in der Gemeinde Westerkappeln und umfasst im Wesentlichen Waldflächen.

Das Gebiet ist in Verbindung mit weiteren, schutzwürdigen Flächen zu betrachten, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einschließlich der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union benannt wurden. Die von dieser Verordnung erfassten Flächen sind identisch mit dem FFH-Gebiet DE-Nr. 3613-304 „Wäldchen nördlich Westerkappeln“ und stellen einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der land- und forstwirtschaftlichen sowie der jagdlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Befreiungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landesgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW. S. 870),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV. NW. 1995, S. 2, ber. 1997, S. 56) geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. 10.

1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) und

– der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. 7. 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet.

**§ 1
Schutzgebiet**

Das Naturschutzgebiet „Bramegg“ liegt im Kreis Steinfurt auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln und ist identisch mit dem FFH-Gebiet „Wäldchen nördlich Westerkappeln“ (DE 3613-304).

(1) Das Naturschutz-/FFH-Gebiet ist ca. 35 ha groß.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Westerkappeln

Flur 98, Flurstücke 22 tlw., 23 tlw., 24, 25, 28, 29, 32 tlw., 33, 35, 37, 39, 41, 58, 59, 60, 61, 62, 63 tlw., 64, 65, 69 tlw., 95 tlw., 154 tlw., 155, 156, 157, 197 tlw., Flur 99, Flurstücke 209 tlw., 210 tlw., 212 tlw., 213 tlw., 214, 215, 216, 217, Flur 100, Flurstücke 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 62 tlw., 75 tlw., 76 tlw.

Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage I) und die genaue Abgrenzung der in Abs. 1 genannten Flurstücke ist in der Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
 - Domplatz 1-3
 - Dienstgebäude Windthorststraße 66
 - 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Landschaftsbehörde –
 - Dienstgebäude Tecklenburg
 - Landrat-Schulz-Straße 1
 - 49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Westerkappeln
 - Große Straße 13
 - 49492 Westerkappeln
- d) Leiter des Forstamtes Steinfurt
 - Kirchstraße 1
 - 48565 Steinfurt

**§ 2
Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem Waldkomplex, insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen-, Großhöhlen- und Uraltbäumen;
 - Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten;
 - angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50% Stiel- und Traubeneichen auf Flächen mit konkurrierender Buche;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften bestimmter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien und Wirbellosen (Libellen u. a.) und deren Lebensstätten, vornehmlich durch
- Erhaltung von Waldbereichen mit Wochenstuben-Kolonien der Bechsteinfledermaus, insbesondere nachgewiesener, genutzter Quartierbäume mit Fledermauskästen sowie Erhalt von Höhlenbäumen in der Umgebung im jetzigen Umfang und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus;
 - Erhaltung der Unstörtheit des Fledermaushabitsats;
 - Erhaltung und Förderung des Insektenreichtums, insbesondere durch Verzicht auf Biozide, vorrangig Insektizide;
 - Erhaltung und Förderung des Strukturreichtums, der Altersheterogenität sowie des Alt- und Totholzanteils der Waldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Förderung des Laubholzanteils insgesamt (bestehend aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft);
 - Erhaltung, Optimierung und ggf. Förderung von Teilhabitaten wie
 - feuchten und nassen Waldbereichen einschließlich der Erlen-Bruchwaldbereiche und Weiden-Ufergebüsche,
 - naturnahen Kleingewässern, insbesondere der stehenden Kleingewässer als Lebensraum von vorhandenen Amphibien- und Libellenpopulationen,
 - blütenreichen Wegsräumen,
 - eingestreuten kleinen Lichtungen und Sukzessionsflächen,
 - strukturreichen Waldrändern;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- e) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
 - sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 48d Abs. 4 LG:
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).
- f) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
 - Waldmeister-Buchenwald (9130).
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines strukturreichen, altersheterogenen Laubwaldgebiets mit heimischen, der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Arten sowie mit einem Mosaik standörtlicher Variationen und verschiedenen Bestandstrukturen einschließlich Alt- und Totholzphasen.
- Entsprechend des jeweiligen Standortes sollten die Bestände des „Alten bodensauren Eichenwaldes“, des „Hainsimsen-Buchenwaldes“ bzw. des „Waldmeister-Buchenwaldes“ entwickelt und gefördert werden, insbesondere durch sukzessiven Umbau der Kiefernbestände. Die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Biotope, insbesondere der Kleingewässer und der eingestreuten Lichtungen, sollte unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche faunistischer Lebensgemeinschaften erfolgen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4–7 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.
Unberührt bleibt das Aufstellen von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen oder Jagdkanzeln, wobei Jagdkanzeln nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden dürfen.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. 3. 2000 (GV. NRW.

- 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
2. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen;
3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck, die Schutzziele des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wege- markierungen oder Warntafeln dienen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen; Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen;
5. Gewässer anzulegen, sie zu verändern, sie zu befahren, in ihnen zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren oder Stege anzulegen, feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe mittelbar oder unmittelbar in diese einzubringen;
Unberührt bleibt das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zum Zwecke des Bergens von Wild;
6. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z. B. durch Neu anlage von Gräben oder Dränungen).
Unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränungen oder Gräben;
7. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.
Unberührt bleiben
- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung,
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungs berechtigten,
 - d) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.
- Ausnahme:
Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erstellen;
8. außerhalb der befestigten Wege oder der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
9. zu lagern oder Feuer zu machen;
10. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesport- übungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.
Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;
11. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen oder Ballons zu starten oder zu landen – falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist –, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen; ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
12. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
13. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten solcher Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden.
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
14. wildwachsende Pflanzen oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen).
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
15. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen.
Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
16. Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Sonderkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
17. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
18. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände einzubringen oder zu lagern, Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(2) Gebote

a) Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich darauf ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes für das Naturschutzgebiet zu erfüllen.

Hinweise:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, wer den im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz);

b) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es außerdem verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
3. auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, die im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan abgegrenzt wurden, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
4. Forstwirtschaftswege ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
5. Holzlagerplätze ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abge-

stimmtes Konzept anzulegen.

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

6. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 1. 3. bis zum 30. 8. eines jeden Jahres einzuschlagen und zu rücken.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 64 LG.

Ausnahme:

aa) der Holzeinschlag und das Rücken von Holz im Falle von forstlichen Kalamitäten bzw. auf feuchten bis nassen Standorten sowie aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde,

bb) Holzeinschlag in Nadelholzbestände nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;

7. Bäume mit Horsten oder mit Höhlen zu beseitigen;

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der je weiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen.

Unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist.

Hinweis:

Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung mit ein;

2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

3. Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleiben:

aa) die Anwendung von säugetierverträglichen Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen,

bb) die Bodenschutzkalkung außerhalb von bodensauren Eichenwäldern, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

Verbote:

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet auf landwirtschaftlichen Flächen außerdem verboten:

1. Grünlandflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzwecks in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Landschaftsbehörde – angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrundland nach dem Umbruch;

2. den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen);
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbehandlungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern.

Hinweise zur landwirtschaftlichen Nutzung:

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. 3. 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 2001 (BGBl. I S. 2331) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193) ergeben, fortgeführt werden. Die Ausbringung von Düngemitteln sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln ist unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Düngeverordnung vom 26. 1. 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 7. 1997 (BGBl. I. S. 1835) – bzw. unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über pflanzenschutzrechtliche Vorschriften – Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der Fassung der Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 10. 11. 1992 (BGBl. I S. 1887) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz – erlaubt.

Alle über die in § 5 dieser Verordnung hinausgehenden Nutzungsbeschränkungen, die auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL notwendig werden können, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c Abs. 2 LG i.V.m. § 33 Abs. 3 BNatSchG und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung zweckmäßig sind, bleiben somit freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Verbote:

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen in Notzeiten auf Grünland, Brachflächen, in oder an Gewässern oder auf nährstoffarmen Flächen durchzuführen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. 1. 1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

2. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. 10. 2002 (BGBl. I, Nr. 73, S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Be seitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzten und Jagdkanzeln;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde kann für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- oder Drahtfallen) auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Standort und Anzahl der Fallen sind in Abhängigkeit von Schutzzweck und Schutzziel mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 7**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unter Beachtung der bereits getroffenen Regelungen bleiben von den Verboten dieser Verordnung unberührt:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;
3. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldflegeplans festgelegten Maßnahmen;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Die Verbote in § 3 Abs. 2 und § 4 sind zu beachten;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis. Die Regelungen in § 3 Abs. 2 und § 5 sind zu beachten;
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz. Die Verbote in § 3 Abs. 2, in § 6 sind zu beachten.

§ 8**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen des § 62 L_G über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde – im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde – nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 des Landschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,00 € geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3983) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 11**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. 5. 1992 zur Ausweisung des Gebietes „Wiesen am Schachsel“, Gemarkung Westerkappeln, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet – geändert durch die 2. ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. 12. 1999, verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 24. 12. 1999, Nr. 51, S. 299 – und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 9. 11. 1963, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30. 11. 1963, Nr. 48, soweit ihre Geltungsbereiche die in dieser Verordnung aufgeführten Flächen umfassen, außer Kraft. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage II.

§ 12**Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13**Inkrafttreten**

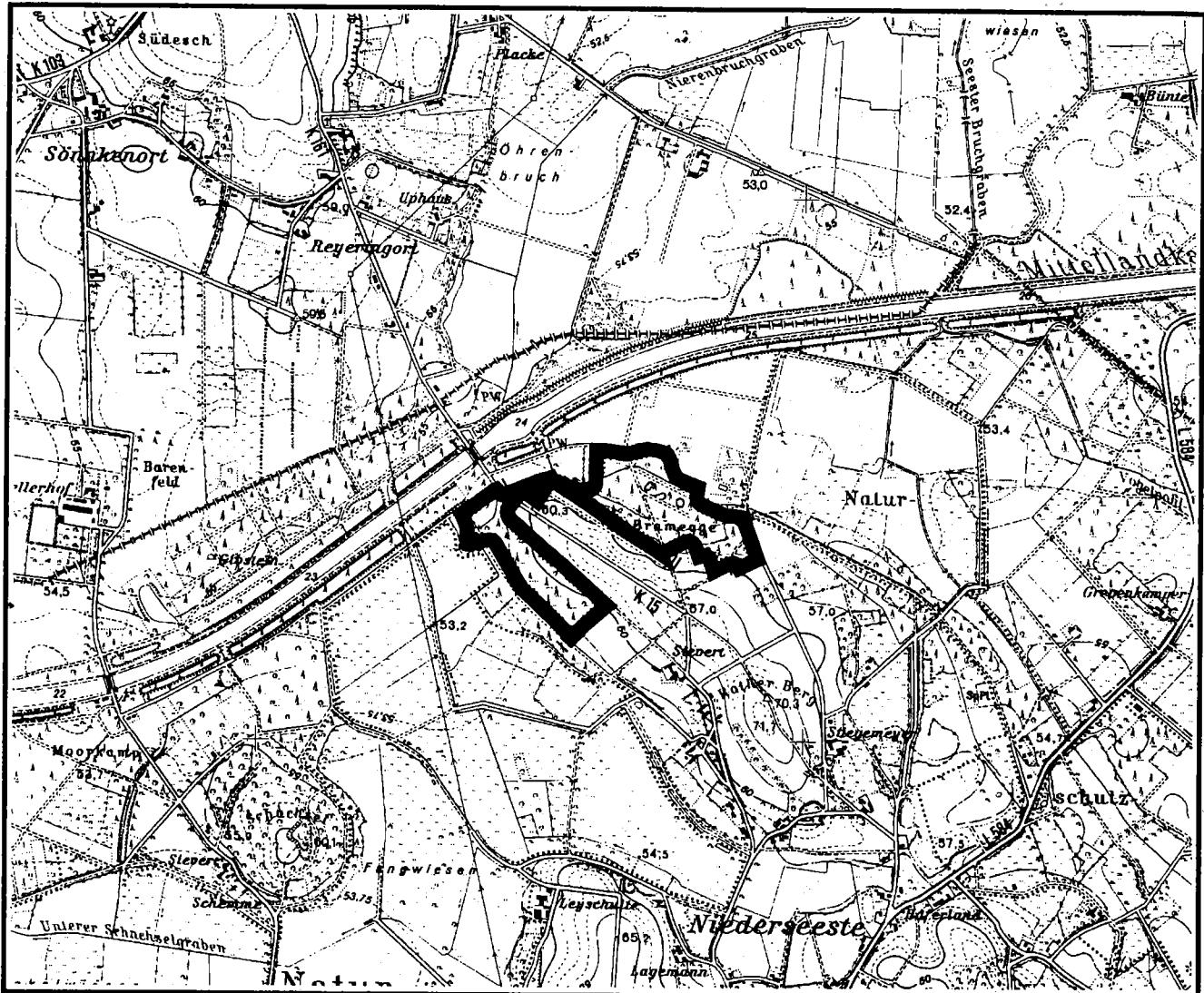
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 10. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Az. 51.2.1-21/ST
Dr. Jörg Twenhöven
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2003 S. 362-368

Naturschutzgebiet " Bramegg "

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes " Bramegg ", Gemarkung Westerkappeln, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet.



**531 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes „Geisterholz“ im Bereich
der Städte Oelde und Ennigerloh, Kreis Warendorf,
im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf einen großflächigen und zusammenhängenden naturnahen Laubwaldkomplex von landesweiter Bedeutung auf dem Gebiet der Städte Oelde und Ennigerloh.

Das 299 ha große Gebiet zeichnet sich durch das großflächige Vorkommen naturnaher Sternmieren – Eichen – Hainbuchenwälder sowie naturnaher, meist kraut- und geophytenerreicher Waldmeister – Buchenwälder aus. Diese Lebensraumtypen zeichnen sich außerdem durch eine typische Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlichen typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorräder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder aus.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Geistholz“ (DE-4114-303) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie einschließlich der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist es, großflächige Sternmieren – Eichen-, Hainbuchenwälder und Waldmeister – Buchenwälder durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes – Teilabschnitt Münsterland – mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (**Landesgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom

13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW. S. 870),

– des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV. NW. 1995, S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),

– der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. 10. 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) und

– der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. 7. 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Geisterholz“ liegt im Kreis Warendorf auf dem Gebiet der Städte Oelde und Ennigerloh und ist 299 ha groß.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)
- und die genaue Abgrenzung des Gebietes sowie der FFH-Lebensräume in der Karte
- im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, ebenfalls Anlage I) dargestellt.

Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes, einschließlich der FFH-Lebensräume ergibt sich außerdem aus dem als Anlage II beigefügten Flurstücksverzeichnis. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage I (Karte im Maßstab 1:5000).

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
 - Domplatz 1–3
 - Dienstgebäude Windthorststraße 66
 - 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Warendorf
 - Amt für Planung und Naturschutz –
 - Waldenburger Straße 2
 - 48231 Warendorf
- c) Bürgermeister der Stadt Oelde
 - Ratsstiege 1
 - 59302 Oelde
- d) Bürgermeister der Stadt Ennigerloh
 - Marktplatz 1
 - 49320 Ennigerloh

e) Leiter des Forstamtes Warendorf
Brede 11
48231 Warendorf

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Sternmieren-, Stieleichen-, Hainbuchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschräume und Staudenfluren sowie der Waldränder;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

■ Stieleichen – Hainbuchenwald (9160).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Rotmilan (Milvus milvus)
- Wespennest (Pernis apivorus)

Vogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
- Pirol (Oriolus oriolus).

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

■ Waldmeister-Buchenwald (9130)

sowie für folgende Arten gemäß Artikel 4 der EG-Vogelschutz-Richtlinie:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Eisvogel (Alcedo atthis),

- Mittelspecht (Dendro copos medius),
- Schwarzspecht (Dryocopus martius).

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Erhaltung von großflächigen Laubwäldern und die schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebiets mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Hierzu gehört auch die Überführung der Bestände in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite. Dabei ist eine Vermehrung des Stieleichen – Hainbuchenwaldes und des Waldmeister – Buchenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist eine angemessene Schalenwulddichte anzustreben.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4–6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. 3. 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleiben Ansitzleitern und offene Hochsitze;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.

Ausnahme:

Auf Antrag können Freileitungen in Erdleitungen umgebaut werden, sofern die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb von einem Monat widerspricht;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Ge-

- bietetes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen oder in eine intensivere Nutzung zu überführen; unberührt bleibt die Unterhaltung von Fließgewässern nach vorherigem Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
11. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten;
12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen). unberührt bleibt die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen und Gräben;
13. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
14. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern) sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen; unberührt bleiben:
- a) das Betreten, Befahren und Abstellen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - c) das Betreten, Befahren und Abstellen durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Beauftragten;
 - d) das Betreten, Befahren und Abstellen zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- Ausnahme:
- Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;
15. außerhalb der öffentlichen Wege und der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen; unberührt bleibt der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Schäferrei sowie die Ausbildung von Jagdhunden in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar (außerhalb der Brut- und Setzzeit) im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;
17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärm, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Forst- und Landwirtschaft sowie der Jagd, soweit diese nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
18. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft, soweit diese nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist sowie die Beibehaltung von Wildäusungsflächen und Wildäckern;
19. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft, soweit diese nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- und Sonderkulturen sowie Baumschulen anzulegen; unberührt bleibt die Herstellung eines Pflanzkampes im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
22. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte dauerhaft zu lagern; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Verwendung von Düng- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(2) Gebote

a) Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet zu erfüllen;

Hinweise:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz);

b) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen so wie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldflegeplan festgelegt.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es außerdem verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
3. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, die im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldflegeplan abgegrenzt wurden, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
4. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

5. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde anzulegen;
unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

6. Holz in dargestellten Schutzbereichen des Sofortmaßnahmenkonzeptes während der Brut- und Aufzuchtzeit der unter § 2, Abs. 2, Buchstabe f) zum Anhang I als „maßgebliche Bestandteile“ des Gebietes genannten Arten vom 1. 3. bis zum 30. 8. eines jeden Jahres einzuschlagen und zu rücken;

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen;

unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist (Näheres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldflegeplan);

2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

unberührt bleiben Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

3. Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

unberührt bleiben:

aa) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

bb) die Bodenschutzkalkung, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäusungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen. Ökologisch empfindliche Standorte sind im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldflegeplan darzustellen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. 1. 1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

unberührt bleiben:

a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. 9. 1976 (BGBL. I S. 2849), zu-

- letzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. 10. 2002 (BGBI. I Nr. 73, S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,
- das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen,
 - das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

- von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzepts bzw. des Waldflegeplans festgelegten Maßnahmen;
- sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;

Ausnahme:

- Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
 - die behördlich genehmigte Grundwasserentnahme und der Betrieb von Wärmepumpen zur Eigenversorgung.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strenge Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBI. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBI. I S. 3983) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
- Wald rodet;
- Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
- Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbe-
reich hebe ich die
ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von
Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Wa-
rendorf vom 29. Juli 1966, veröffentlicht am 17. Septem-
ber 1966 im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk
Münster
auf.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkün-
dung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in
Kraft.

Münster, den 10. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/WAF
Dr. Jörg Twenhöven

Anlage II zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Ausweisung des Gebietes „Geisterholz“ im Bereich des
Kreises Warendorf als Naturschutzgebiet

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung Oelde

Flur 116, Flurstücke 23, 24, 28, 32, 33

Flur 117, Flurstücke 15 tlw., 20 tlw., 22 tlw.

Flur 118, Flurstücke 3 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 14, 15 tlw., 16 tlw.,
19 tlw. 21 tlw.

Flur 119, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 26, 97

Flur 120, Flurstücke 1 tlw., 2, 3 tlw., 4, 5, 6, 8 tlw., 9 tlw., 27
tlw., 28, 29

Flur 147, Flurstücke 3, 21 tlw., 169

Flur 151, Flurstücke 7 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 14 tlw., 15 tlw.,
16 tlw., 18 tlw., 39 tlw.

Gemarkung Ostenfelde

Flur 17, Flurstücke 10 tlw., 16 tlw., 20, 21

b) Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Gemarkung Oelde

Flur 116, Flurstücke 23, 24, 28, 32, 33

Flur 117, Flurstücke 15 tlw., 20 tlw., 22 tlw.

Flur 118, Flurstücke 3 tlw., 8 tlw., 14 tlw., 19 tlw., 21 tlw.

Flur 119, Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 97

Flur 120, Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 8 tlw.,
9 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw.

Flur 147, Flurstücke 3, 21 tlw., 169

Flur 151, Flurstücke 7 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 14 tlw., 15 tlw.,
16 tlw., 18 tlw., 39 tlw.

Gemarkung Ostenfelde

Flur 17, Flurstücke 10 tlw., 16 tlw., 20

Anlage II

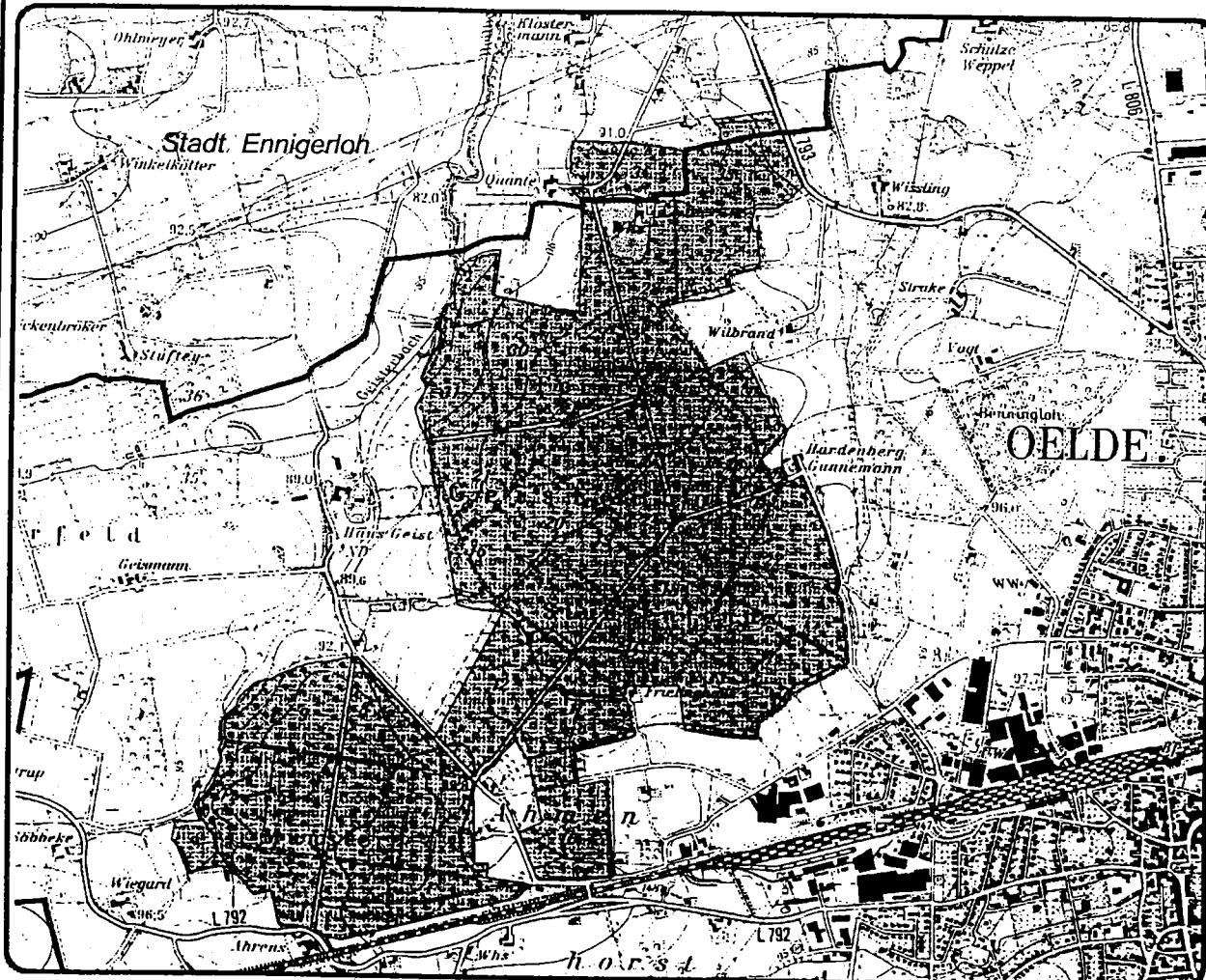
zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Auswei-
sung des Gebietes „Geisterholz“ im Bereich der Städte
Oelde und Ennigerloh, Kreis Warendorf im Regierungsbe-
zirk Münster als Naturschutzgebiet

Münster, den 10. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/WAF – Geisterholz –
Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2003 S. 369-375

Naturschutzgebiet Geisterholz



Legende

Anlage I - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000



Naturschutzgebiet



Gemeindegrenze

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes

Stadt Oelde, Gemarkung Oelde
Stadt Ennigerloh, Gemarkung Ostenfelde,
Kreis Warendorf,
im Regierungsbezirk Münster

als Naturschutzgebiet

Münster, 10.12.03

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1 - 21/ WAF

Dr. Jörg Tivenhoven

**532 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes „Wartenhorster Sundern“
im Bereich der Gemeinde Everswinkel, Kreis Warendorf,
im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf einen großflächigen und zusammenhängenden naturnahen Laubwaldkomplex von landesweiter Bedeutung auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel.

Das ca. 77 ha große Gebiet zeichnet sich durch einen großen naturnahen Eichen-Hainbuchen-Waldkomplex mit einer Naturwaldzelle (ca. 10 ha) und kleineren Waldmeister-Buchenwaldkomplexen aus. Diese Lebensraumtypen zeichnen sich außerdem durch eine typische Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlichen typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorräder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder aus.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Wartenhorster Sundern“ (DE-4013-303) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie einschließlich der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist es, den großflächigen Eichen-Hainbuchenwald und den kleinflächigen Waldmeister-Buchenwald durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landeshaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW. S. 870),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV. NW. 1995, S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat**-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. 10. 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. 7. 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet.

- im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes sowie der FFH-Lebensräume in der Karte
- im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, ebenfalls Anlage I) dargestellt.

Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes, einschließlich der FFH-Lebensräume ergibt sich außerdem aus dem als Anlage II beigefügten Flurstücksverzeichnis. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage I (Karte im Maßstab 1:5 000).

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Wartenhorster Sundern“ liegt im Kreis Warendorf auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel und ist 77 ha groß.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes sowie der FFH-Lebensräume in der Karte
- im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, ebenfalls Anlage I) dargestellt.

Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes, einschließlich der FFH-Lebensräume ergibt sich außerdem aus dem als Anlage II beigefügten Flurstücksverzeichnis. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage I (Karte im Maßstab 1:5 000).

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1-3
Dienstgebäude Windthorststraße 66
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Warendorf
 - Amt für Planung und Naturschutz –
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
- c) Bürgermeister der Gemeinde Everswinkel
 - Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel
- d) Leiter des Forstamtes Warendorf
 - Brede 11
48231 Warendorf

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter

Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Sternmieren-, Stieleichen-, Hainbuchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorräder, Gebüschen- und Staudenfluren sowie der Waldränder;

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Rotmilan (Milvus milvus)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Vogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Mittelspecht (Dendro copos medius)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius).

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (9130).

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Erhaltung von großflächigen Laubwäldern und die schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebiets mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Hierzu gehört auch die Überführung der Bestände in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite. Dabei ist eine Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwaldes und des Waldmeister-Buchenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist eine angemessene Schalenwilddichte anzustreben.

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4–6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. 3. 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
unberührt bleiben Ansitzleitern und offene Hochsitze;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Auf Antrag können Freileitungen in Erdleitungen umgebaut werden, sofern die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb von einem Monat widerspricht;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;

8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen oder in eine intensivere Nutzung zu überführen; unberührt bleibt die Unterhaltung von Fließgewässern nach vorherigem Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen). unberührt bleibt die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen und Gräben;
12. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
13. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern) sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen; unberührt bleiben:
- das Betreten, Befahren und Abstellen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - das Betreten, Befahren und Abstellen durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Beauftragten,
 - das Betreten, Befahren und Abstellen zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- Ausnahme: Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;
14. außerhalb der öffentlichen Wege und der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen; unberührt bleibt der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Schäferrei sowie die Ausbildung von Jagdhunden in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar (außerhalb der Brut- und Setzzeit) im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;
16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärm, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Forst- und Landwirtschaft sowie der Jagd, soweit diese nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft, soweit diese nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist sowie die Beibehaltung von Wildäusungsflächen und Wildäckern;
18. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- und Landwirtschaft, soweit diese nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
19. Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- und Sonderkulturen sowie Baumschulen anzulegen; unberührt bleibt die Herstellung eines Pflanzkampes im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft;
20. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
21. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte dauerhaft zu lagern.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Auf der Grundlage der §§ 3a und 48c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(2) Gebote

- Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldflegeplan

gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet zu erfüllen;

Hinweise:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz);

- b) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es außerdem verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
3. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, die im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan abgegrenzt wurden, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
4. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
5. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde anzulegen;
unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;
6. Holz in dargestellten Schutzbereichen des Sofortmaßnahmenkonzeptes während der Brut- und Aufzuchtzeit der unter § 2, Abs. 2, Buchstabe f) zum Anhang I als „maßgebliche Bestandteile“ des Gebietes genannten Arten vom 1. 3. bis zum 30. 8. eines jeden Jahres einzuschlagen und zu rücken;

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen;
unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist (Näheres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan);
2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchge-

führten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

unberührt bleiben Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

3. Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- aa) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen,
- bb) die Bodenschutzkalkung, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäusungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen. Ökologisch empfindliche Standorte sind im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan darzustellen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. 1. 1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Ab s. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. 9. 1976 (BGBL. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. 10. 2002 (BGBL. I Nr. 73, S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzten,
 - c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzepts bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;
- Ausnahme:
Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
6. die behördlich genehmigte Grundwasserentnahme und der Betrieb von Wärmepumpen zur Eigenversorgung.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- § 5 LG gilt entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3983) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebiets

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 10. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/WAF
Dr. Jörg Twenhöven

Anlage II zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich des Kreises Warendorf als Naturschutzgebiet

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung Everswinkel

Flur 25, Flurstück 7 tlw.

Flur 26, Flurstücke 6, 7, 8 tlw., 9 tlw., 50, 78 tlw., 95, 96 tlw.

b) Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Gemarkung Everswinkel

Flur 25, Flurstück 7 tlw.

Flur 26, Flurstücke 6, 7, 8 tlw., 9 tlw., 95, 96 tlw.

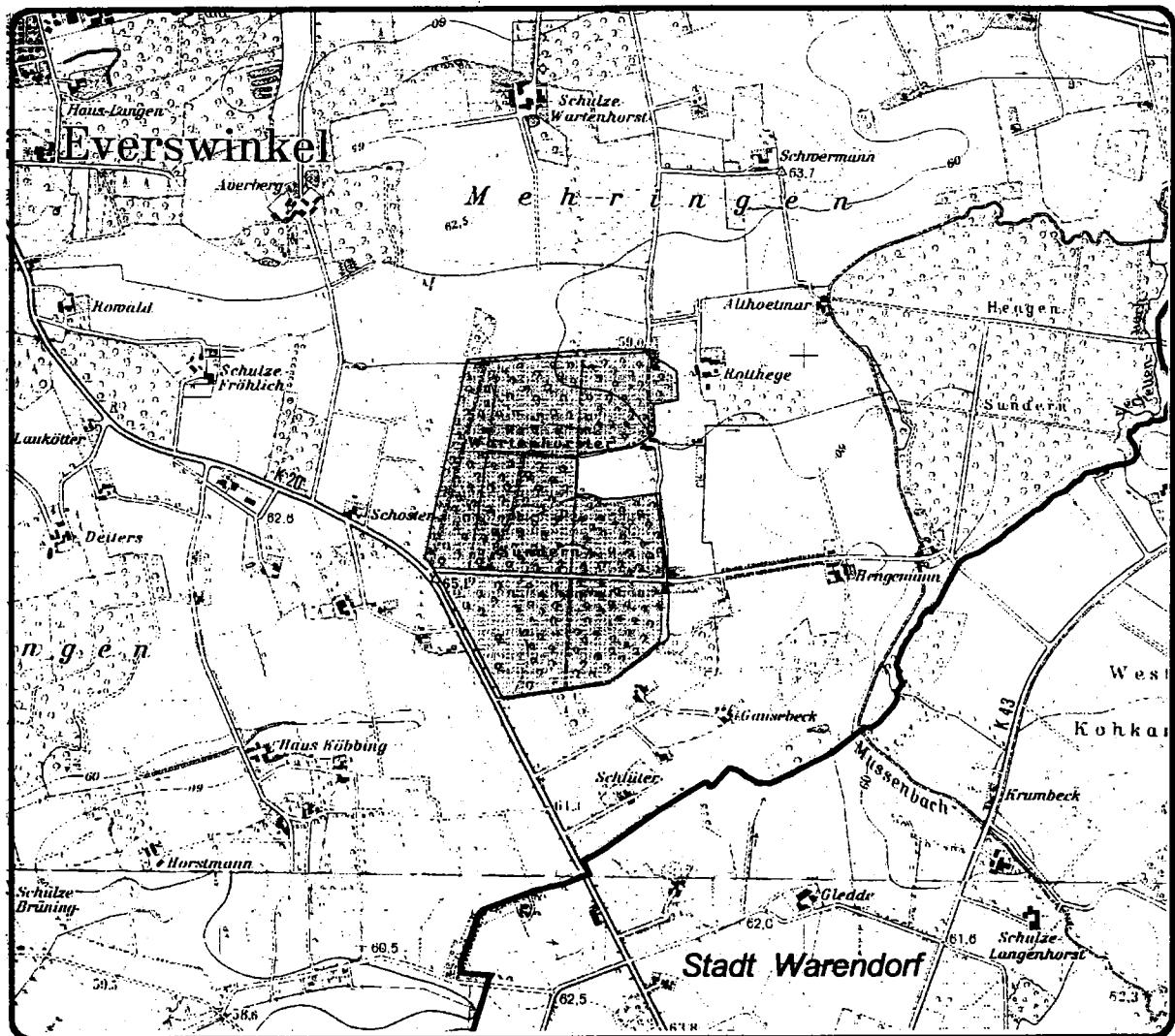
Anlage II
zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wartenhorster Sundern“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Münster, den 10. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/WAF – Wartenhorster Sundern –
Dr. Jörg Twenhöven

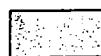
Abl. Bez. Reg. Mstr. 2003 S. 376-382

Naturschutzgebiet
Wartenhorster Sundern



Legende

Anlage I - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000



Naturschutzgebiet



Gemeindegrenze

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes

Gemeinde Everswinkel, Gemarkung Everswinkel,
Kreis Warendorf,
im Regierungsbezirk Münster

als Naturschutzgebiet

Münster, 10.12.03

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1 - 21/WAF

Dr. Jörg Twenhöven

533

**Umstufung
eines Abschnittes der Kreisstraße 32
im Gebiet der Stadt Marl**

Im Gebiet der Stadt Marl, Kreis Recklinghausen, verliert der u. g. Abschnitt der Kreisstraße K 32 seine bisherige Verkehrsbedeutung.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird der Abschnitt der Kreisstraße K 32 von Netzknoten 4308029 bis Netzknoten 4308042 (Station: 0,00 bis 0,651) zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Marl abgestuft.

Die Straße führt jetzt den Namen „Fuldastraße“; bisher „Buerer Straße“.

Die Abstufung wird zum **1. Januar 2004** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Münster, den 9. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster
Az. 53.05.01.01 (71/2003)
Im Auftrag
gez. Michael
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2003 S. 383

**534 Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950)**

Die Firma Urenco Deutschland GmbH, beabsichtigt, innerhalb ihres Betriebssitzes in Gronau, Röntgenstraße 4, eine Änderung/Erweiterung ihres privaten Anschlussgleises vorzunehmen.

Das Vorhaben wurde nach Maßgabe der §§ 3b bis 3F i.V. mit der Anlage 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950ff. [UVPG]) überprüft.

Es handelt sich vorliegend um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 des UVPG.

Die Prüfung nach § 3a i.V. mit § 3c und 3e UVPG, ob wegen erheblicher Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat ergeben, dass von dem eisenbahnbezogenen Vorhaben **erhebliche nachteilige Auswirkungen** auf die Umwelt nicht zu befürchten sind.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG kann verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, den 12. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster
Az. 53.7.3 (1/97-2)
Im Auftrag
gez. Große
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2003 S. 383

**Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950)**

Die Firma Gelsenkirchener Rohrhandelsgesellschaft mbH, Alfred-Zingler-Straße 7-9, 45881 Gelsenkirchen, beabsichtigt, durch Verschwenkung um ca. 17 m nach Norden, eine Änderung ihres privaten Anschlussgleises vorzunehmen.

Das Vorhaben wurde nach Maßgabe der §§ 3b bis 3F i.V. mit der Anlage 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. 7. 2001 (BGBl I S. 1950ff. [UVPG]) überprüft.

Es handelt sich vorliegend um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 des UVPG.

Die Prüfung nach § 3a i.V. mit § 3c und 3e UVPG, ob wegen erheblicher Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat ergeben, dass von dem eisenbahnbezogenen Vorhaben **erhebliche nachteilige Auswirkungen** auf die Umwelt **nicht** zu befürchten sind.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG kann verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, den 12. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster
Az. 53.7.3 (24/82)
Im Auftrag
gez. Große
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2003 S. 383

**536 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark“, Gemarkung Westkirchen, Stadt Ennigerloh, Gemarkung Freckenhorst, Stadt Warendorf, Kreis Warendorf, als Naturschutzgebiet**

Inhalt

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Abgrenzung
- § 3 Verbote
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 Befreiungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren
- § 7 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 i.V. mit den §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW S. 568/SGV NRW 791), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NRW S. 1115) und
- des § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (**Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**) vom 10. 11. 1992 (BGBl I S. 1887), zuletzt ge-

- ändert durch Verordnung vom 24. 1. 1997 (BGBI. I S. 60) und
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994. (GV. NRW 1995, S. 2, ber. GV. NRW 1997, S. 56), geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708),

wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde verordnet.

§ 1 Schutzzweck

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Ausweisung erfolgt
- zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
 - zur Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a);
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

§ 2 Abgrenzung

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 384 ha groß.
- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage I) und die genaue Abgrenzung des geschützten Gebietes ist in der Karte im Maßstab 1:5 000 (ebenfalls Anlage I) dargestellt.

Der genaue Geltungsbereich des geschützten Gebietes ergibt sich außerdem aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis (Anlage II). Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage I).

Vegetationskundlich bedeutsame Flächen sind in der Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage I) schraffiert dargestellt und im beigefügten Flurstücksverzeichnis (Anlage II) aufgeführt.

Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Windthorststraße 66
48143 Münster
- Landrat des Kreises Warendorf
- Untere Landschaftsbehörde -
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
- Bürgermeister der Stadt Warendorf
Lange Kesselstraße 4-6
48321 Warendorf

- d) Bürgermeister der Stadt Ennigerloh
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

§ 3

Verbote

(1) Nach § 42a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind in dem ausgewiesenen Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht durch § 4 dieser Verordnung etwas anders bestimmt wird, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Grünland umzuwandeln.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzziel des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung widerspricht.

Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach voran gegangener Anzeige bei dem zuständigen Landrat des Kreises Warendorf - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland;

2. den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlagen von Gräben und Dränungen).

Unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung der vorhandenen Gräben und Gewässerläufe nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie die Erneuerung und Unterhaltung vorhandener Dränen;

3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), öffentliche Verkehrsanlagen errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern; auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Unberührt bleibt das Aufstellen von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen.

Hinweis: Auf Antrag kann eine Ausnahme zur Errichtung von Viehhütten und Jagdkanzeln erteilt werden;

4. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder Anlagen, die dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen oder zu errichten, Campingplätze oder Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, Werbeanlagen oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warnschilder dienen.

- Unberührt** bleibt das Errichten oder Anbringen von Hofhinweisschildern landwirtschaftlicher Betriebe;
5. zu lagern oder Feuer zu machen.
- Unberührt** von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Schlagabbaum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung;
6. Hunde frei laufen zu lassen.
- Unberührt** von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hunden, soweit dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erfolgt;
7. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern.
- Unberührt** bleibt die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;
8. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;
9. die Flächen außerhalb der Wege unbefugt zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
- Unberührt** von diesem Verbot bleiben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten sowie die mit öffentlichen Überwachungsaufgaben befassten Personen;
10. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern.
- Unberührt** bleibt die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Unberührt** von diesem Verbot bleibt ferner die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen;
11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
12. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen, Wegen und Hofräumen anzulegen.
- Unberührt** von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Düngung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
13. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen, Gleitsegeln und Ballons zu starten oder zu landen – falls der Ort der Landung vorausbestimmt ist –, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
- Unberührt** bleibt der Hängegleiter- und Gleitsegelbetrieb in bisheriger Art und bisherigem Umfang auf dem Gelände im Bereich der Stadt Warendorf, Gemarkung Freckenhorst, Flur 23, Flurstücke 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw. und 61 tlw.;
14. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
15. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere einzubringen oder zu füttern.
- Unberührt** von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Imkerei in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
16. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen – als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen –.
- Unberührt** von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
17. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen – hierzu gehört auch das Überfliegen mit Modellflugzeugen und Flugdrachen –, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- Unberührt** von diesem Verbot bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, der ordnungsgemäßen Jagd, der Hängeleiter- und Gleitsegelbetrieb, ausgehend vom Gelände im Bereich der Stadt Warendorf, Gemarkung Freckenhorst, Fur 23, Flurstücke 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw. und 61 tlw., Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege von Straßensäumen und Straßengehölzen, Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn diese mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden sind, sowie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
18. Wildfütterung auf Grünlandflächen oder in Gewässern durchzuführen sowie Wildäcker auf Grünlandflächen anzulegen;
19. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;
20. die Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. 5. bis 15. 6. auszuüben.
- (3) Die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften nach § 20 Satz 2 LG sowie die darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.
- (4) Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz).

§ 4**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben

1. vom Landrat des Kreises Warendorf – Untere Landschaftsbehörde – angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, mit Ausnahme des Verbotes im § 3, Abs. 2, Ziffer 20 – insbesondere Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849) – zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) – in Verbindung mit § 25 Abs. 1 UG (Notzeitregelung) – einschließlich der Wildfütterung außerhalb von Grünlandflächen und Gewässern – sowie das Errichten von Ansitzleitern und offenen Hochsitzten;
3. mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 11, 12, 15 und 20 die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei sowie der Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Landeswassergesetz (LWG), die im Benehmen mit dem Landrat des Kreises Warendorf zu erfolgen hat;
5. die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;
6. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen und auf vegetationskundlich nicht bedeutsamen Grünlandflächen (§ 4 Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung).

§ 5**Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Warendorf – Untere Landschaftsbehörde – nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I Seite 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I Seite 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

§ 7**Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 8. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-11/WAF
Dr. Jörg Twenhöven

Anlage II zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark“ im Bereich des Kreises Warendorf als Naturschutzgebiet

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung Freckenhorst

Flur 23, Flurstücke 13 tlw., 14 tlw., 15, 18, 19, 21–27, 29, 30, 34, 35, 37, 61, 65, 66, 70 tlw., 71 tlw., 72, 73 tlw., 74, 77, 78, 81–84, 87, 89–95, 97, 98

Flur 24, Flurstücke 89–95, 97–102, 127, 130, 150, 151, 213, 225, 227–331, 242 tlw.

Gemarkung Westkirchen

Flur 1, Flurstücke 27 tlw., 30, 31, 35, 36, 45–50, 64–66, 68–71, 82, 85–92, 98 tlw., 114, 115 tlw., 119–125, 134, 135, 145–148, 150, 151, 153, 154, 155

Flur 3, Flurstücke 9–12, 14, 17–23, 25–31, 33–40, 42–45, 47, 54 tlw., 55–57

Flur 6, Flurstücke 49, 50, 58–60, 68, 70, 72, 74

b) Flurstücksverzeichnis der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen

Gemarkung Freckenhorst

Flur 23, Flurstück 15 tlw.

Gemarkung Westkirchen

Flur 1, Flurstück 153 tlw.

Flur 3, Flurstücke 10 tlw., 25 tlw., 40 tlw.

Flur 6, Flurstücke 59 tlw., 68 tlw., 72 tlw.

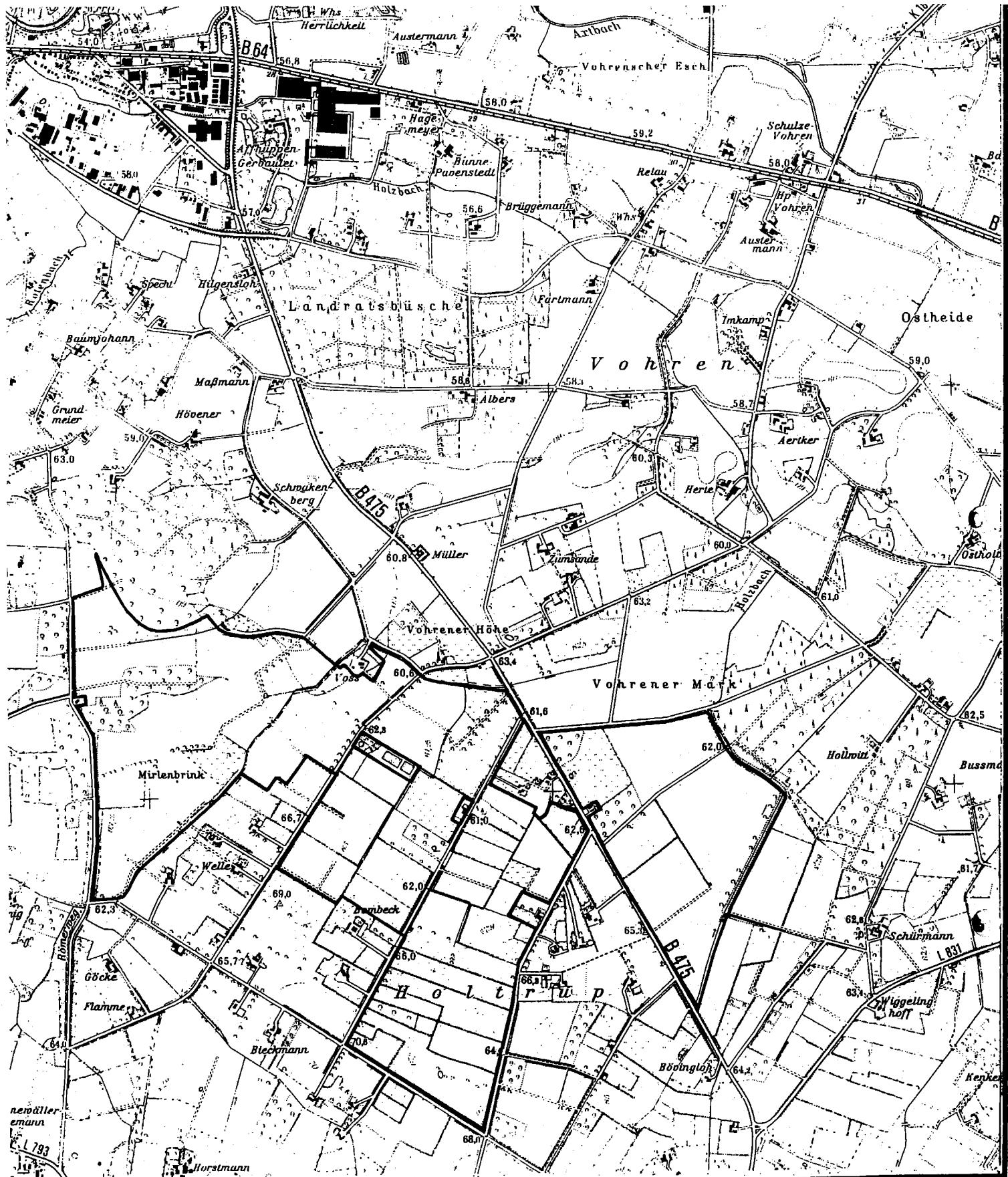
Anlage II

zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mirlenbrink-Holtrup-Vohrener Mark“, Gemarkung Westkirchen, Stadt Ennigerloh, Gemarkung Freckenhorst, Stadt Warendorf, Kreis Warendorf als Naturschutzgebiet.

Münster, den 8. Dezember 2003

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/WAF – Mirlenbrink –
Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2003 S. 383–388



**Naturschutzgebiet
"Mirlenbrink - Holtrup - Vohrener Mark"**

Kreis Warendorf

Legende

- Grenze des Naturschutzgebiets
- ▨ Vegetationskundlich bedeutsame Grünlandflächen

Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
"Mirlenbrink - Holtrup - Vohrener Mark"

Gemarkung Freckenhorst, Stadt Warendorf
Gemarkung Westkirchen, Stadt Ennigerloh

Im Regierungsbezirk Münster

als Naturschutzgebiet

Münster, 08. DEZ. 2003
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1 - 11/WAF



Maßstab 1:25 000